

**Stellungnahme  
zur Vorbereitung der öffentlichen Anhörung**

- a) Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD  
**Entwurf eines Gesetzes zur Verfolgung der Vorbereitung von schweren staatsgefährdenden Gewalttaten**  
**BT-Drs. 16/11735**
- b) Gesetzentwurf der Bundesregierung  
**Entwurf eines Gesetzes zur Verfolgung der Vorbereitung von schweren staatsgefährdenden Gewalttaten**  
**BT-Drs. 16/12428**
- c) Gesetzentwurf des Bundesrates  
**Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung des Aufenthalts in terroristischen Ausbildungslagern**  
**BT-Drs.**

Das Staatsschutzstrafrecht erfüllt in besonderem Maße präventive Zwecke. Dahinter steht die Einsicht, dass die Bevölkerung vom staatlichen Schutzanspruch in erster Linie die nachhaltige Verhinderung terroristischer Anschläge erwartet. Effektiver Rechtsgüterschutz ist aber nur dann möglich, wenn bei der Struktur der Verbote auf die Struktur des Verhaltens, welches das geschützte Interesse verletzt, Rücksicht genommen wird.

Die Erfahrungen der letzten Jahre zeigen, dass infolge der weltweit propagierten Ideologie des globalen Jihad als gewaltsamer Kampf gegen die Ungläubigen das Individuum des autonomen Mujaheddin immer mehr als zweite Säule neben bestimmten Organisationen an Bedeutung gewinnt. Ausprägungen dieser Entwicklung sind die sogenannten Home-Grown-Terrorists in westlichen Gesellschaften. Inspiriert durch die allgegenwärtige jihadistische Internetpropaganda und durch die Prägekraft aufsehenerregender Anschläge hat sich ein Personenpotential gebildet, das für alle Handlungsformen des gewaltsamen Jihad zur Verfügung steht. Diese selbsternannten Gotteskrieger sind regelmäßig nicht in organisatorische Strukturen im Sinne einer terroristischen Vereinigung nach deutschem Strafrecht eingebunden. Daher sehen sich immer mehr einzelne Personen dazu veranlasst, sich mit dem Ziel einer Teilnahme am internationalen Jihad auf die Begehung von Terroranschlägen vorzubereiten. Mit der Begründung einer Strafbarkeit

derartiger Verhaltensweisen würde eine Lücke im Strafrecht gefüllt, die vor dem Hintergrund der aktuellen Bedrohungssituation nicht länger hingenommen werden kann. Aus Sicht der Bundesanwaltschaft erfüllen die Entwürfe der Fraktionen der CDU/CSU und SPD (BT-Drs.16/11735) und der Bundesregierung (BT-Drs.16/12428) eines Gesetzes zur Verfolgung der Vorbereitung von schweren staatsgefährdenden Gewalttaten die gegenwärtigen Bedürfnisse der Praxis auf dem Gebiet der Verfolgung organisatorisch nicht gebundener Täter.

Im Einzelnen:

1. § 89a Abs. 1 Satz 2 StGB-E definiert als schwere staatsgefährdende Gewalttat nur solche Straftaten nach §§ 211, 212, 239a und 239b StGB, die nach den Umständen bestimmt und geeignet sind, den Bestand oder die Sicherheit eines Staates oder einer internationalen Organisation zu beeinträchtigen oder Verfassungsgrundsätze der Bundesrepublik Deutschland zu beseitigen, außer Geltung zu setzen oder zu untergraben. Damit ist der Anwendungsbereich sinnvoll limitiert. Gerade der islamistisch motivierte Terrorismus zeichnet sich in aller Regel durch den Willen der Täter zur Tötung unbestimmt vieler Menschen aus. Fälle des erpresserischen Menschenraubs und der Geiselnahme mit ihren dramatischen Auswirkungen auf die Opfer und deren Angehörige sind insbesondere im Zusammenhang mit den Verhältnissen im Irak in erschütternder Weise bekannt geworden.

Den Belangen der Strafrechtspflege kommt ganz entscheidend entgegen, dass die schwere staatsgefährdende Gewalttat nur in groben Zügen konkretisiert und nicht so weit gediehen sein muss, dass auch die strengeren Anforderungen nach § 30 StGB erfüllt wären.

Die staatschutzbezogenen Tatbestandsmerkmale (Staatsschutzklausel) gewährleisten eine klare Abgrenzung zu Straftaten aus dem allgemein-kriminellen Bereich, um die es hier nicht gehen kann. Sie sind auch nicht zu eng gehalten. Straftaten nach §§ 211, 212, 239a und 239b StGB mit ihren gravierenden Folgen würden die Voraussetzungen in aller Regel erfüllen, wenn sie aus weltanschaulicher Überzeugung geplant werden.

Dass § 89a Abs. 2 StGB-E nur bestimmte Formen der Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat pönalisiert, sorgt für eine hinreichende Bestimmtheit der Strafnorm. Defizite in der Praxis sind deshalb nicht zu befürchten. So benennt Num-

mer 1 ausdrücklich eine breite Palette wichtiger „Ausbildungselemente“. Indem die Entwürfe in Übereinstimmung mit europarechtlichen Vorgaben „zur Ausführung der Tat erforderliche besondere Vorrichtungen“ und „sonstige Fertigkeiten, die der Begehung einer der in Absatz 1 genannten Straftaten dienen“, zusätzlich erwähnen, ist kaum vorstellbar, dass potenziell gefährliche Unterweisungen nicht erfasst werden.

§ 89a Abs. 3 StGB-E schafft die Voraussetzungen für eine angemessene Strafverfolgung von Taten mit Auslandsbezug. Die aktuelle Erfahrung lehrt, dass sich hier lebende Personen mit terroristischer Zielsetzung im Ausland in terroristischen Praktiken unterweisen lassen, sei es, dass sie anschließend in die Bundesrepublik Deutschland zurückkehren wollen, um hier ihre Taten begehen zu können, sei es, dass sie die erworbenen Fertigkeiten dazu nutzen wollen, im Ausland terroristische Gewalttaten (gegen deutsche Ziele) zu verüben. Insofern schafft Absatz 3 die Grundlage für eine effektive Strafverfolgung, indem sie Deutsche oder Ausländer mit Lebensgrundlage im Inland unabhängig davon, wo sie „aktiv“ werden wollen, ebenso wie die Fälle erfasst, in denen der geplante Anschlag im Inland oder aber im Ausland gegen Deutsche begangen werden soll.

An einer Reihe von Beispielen aus der Praxis lässt sich verdeutlichen, dass die nunmehr vorgeschlagenen neuen Straftatbestände zu angemessenen Ergebnissen führen werden.

- a) In einem vom Kammergericht entschiedenen Fall hatte sich der nicht an eine terroristische Organisation gebundene Angeklagte, der seine Lebensgrundlage in Deutschland hatte, in einem islamistischen Ausbildungslager in Afghanistan oder Pakistan einer theoretischen und praktischen Ausbildung unterzogen, die vor allem dem Umgang mit Schusswaffen sowie der Befähigung zur Herstellung und Zündung unkonventioneller Sprengstoffe diente. Er wollte im Zusammenhang mit dem Beginn des Irakkriegs in Berlin ein Sprengstoffattentat innerhalb einer Menschenansammlung begehen. Zu diesem Zweck hatte er in Südafrika ein als Zündauslösevorrichtung geeignetes Mobiltelefon gekauft und sich Dateien verschafft, die den Bau von Sprengvorrichtungen zum Inhalt hatten. Zwar hätte das Mobiltelefon schon nach einer etwa zehn bis fünfzehn Minuten in Anspruch nehmenden technischen Veränderung eingesetzt werden können, jedoch sah die - für einen Laien verständlich geschriebene - technische Anleitung noch zusätzlich eine Sicherung durch eine präparierte Armbanduhr vor. Der

Angeklagte besorgte sich daher später in der Bundesrepublik noch weitere Komponenten, nämlich vier weitere Mobiltelefone und vier Uhren. Da er bereits während der Planung festgenommen werden musste, um unkontrollierbare Risiken auszuschließen, konnte er wegen dieses Sachverhalts nicht bestraft werden: Weder § 30 StGB noch § 310 StGB kamen in Betracht, weil die geplante Tat in ihren wesentlichen Grundzügen noch nicht konkretisiert war. Zukünftig wäre in einem solchen Fall eine Sanktionierung nach § 89a Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 und 3, Abs. 3 StGB möglich.

Das Gewicht der in Südafrika erworbenen Dateien für die Anschlagsvorbereitungen sowie die Tatsache, dass der Angeklagte dort außerdem Kontakt zu mindestens einer Person aufgenommen hatte, die in die Anschlagsvorbereitungen eingebunden werden sollte, belegen in nachdrücklicher Weise die Notwendigkeit, im Ausland vorgenommene Vorbereitungshandlungen unter Strafe zu stellen, denn nur so können bei zeitlich gestreckten Vorbereitungshandlungen durch international agierende Täter empfindliche Strafbarkeitslücken vermieden werden.

- b) Auch in einer Reihe weiterer Ermittlungsverfahren geht es um Personen, die sich nach polizeilichen oder nachrichtendienstlichen Erkenntnissen in Ausbildungslagern in Afghanistan oder Pakistan aufgehalten haben und anschließend entweder erstmals nach Deutschland gekommen oder nach hier zurückgekehrt sind. Der Aufenthalt in diesen Ausbildungslagern, der regelmäßig insbesondere die Unterweisung in der Handhabung von Waffen und Sprengstoffen zum Inhalt hat, dient regelmäßig der Vorbereitung terroristischer Aktionen. So sind bereits Anklagen gegen Personen erfolgt, die im Jahr 2007 eine militärische Ausbildung in einem Trainingslager der Islamischen Jihad Union (IJU) in Waziristan absolviert haben. Derartige Handlungen unterfielen zukünftig § 89a Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 StGB-E, soweit es sich - anders als in den derzeit angeklagten Fällen - um nicht nachweisbar organisationsgebundene Täter handeln sollte.
- c) § 89a Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 StGB-E hätte auch Bedeutung für den so genannten Internetdijhadismus, also die Teilnahme an einem Internetforum oder einer Usergroup etwa zu Fragen der Sprengstoff- und Waffentechnik oder der Computersabotage mit dem Ziel der Förderung der eigenen Kenntnisse in diesen Be-

reichen. Letzteres gewinnt zunehmend an Bedeutung, um Attacken auf „feindliche“ Internetserver, die sicherheitsrelevanten Nachrichtenverkehr vermitteln, z.B. im Zusammenhang mit der Vorbereitung eines Angriffs auf den Luftverkehr durchführen zu können. Die Generierung solcher Programme oder die Herstellung entsprechend einsetzbarer technischer Geräte unterfiele wiederum § 89a Abs. 1, Abs. 2 Nr. 2 StGB-E.

- d) Der Fall der so genannten „Kofferbomber“ illustriert gleichfalls eindrucksvoll die Notwendigkeit der neuen Regelungen. Die Beschuldigten haben in ihren Wohnungen grundsätzlich funktionstüchtige Sprengsätze gebaut und die dazu erforderlichen Gegenstände zuvor in Baumärkten gekauft. Wären sie nicht - weil sie bis zur Tatbegehung unentdeckt geblieben sind - bis in ein hochgefährliches Versuchsstadium gelangt oder wären während der Planungsphase die Voraussetzungen für eine Strafbarkeit nach § 30 Abs. 2 StGB oder § 310 StGB mangels Konkretisierung der Tat noch nicht erfüllt gewesen, wären sie straffrei ausgegangen. Ihre sehr gefährlichen und damit strafwürdigen Handlungen ließen sich zukünftig jedenfalls unter § 89a Abs. 1, Abs. 2 Nr. 3 StGB-E subsumieren.
- e) Schließlich haben sich in einer Reihe von Ermittlungsverfahren immer wieder Beweise für umfangreiche Spendensammlungen mit dem Ziel der Finanzierung von konkret geplanten Anschlagsvorhaben im Ausland ergeben. So lassen sich im Rahmen eines aktuell geführten Verfahrens beträchtliche Spendensammlungen und Spendentransfers nachweisen, die dem Einkauf von Sprengstoffen zur Begehung von Attentaten in einer bestimmten Krisenregion dienen sollen. Spender und Spendensammler wären zukünftig nach § 89a Abs. 1, Abs. 2 Nr. 4 StGB-E strafbar.

- 2. Der Schwerpunkt der neuen Regelungen liegt auf der Bekämpfung der „Ausbildung zum Terroristen“. Es ist daher nur folgerichtig, dass sich nach § 89b Abs. 1 StGB-E bereits strafbar machen soll, wer in der Absicht, sich in der Begehung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat unterweisen zu lassen, zu einer terroristischen Vereinigung (im Ausland) Beziehungen aufnimmt oder unterhält, auch und gerade wenn dies anlässlich eines Auslandsaufenthalts eines Deutschen oder eines hier lebenden Ausländers geschieht. Die vorausgesetzte Absicht gewährleistet eine angemessene Limitierung der Strafbarkeit. Es ist also nicht zu besorgen, dass bereits Kontakte aus Neugier oder falscher „Abenteuerlust“ Sanktionen auslösen.

Der Tatbestand des Unterstützens einer terroristischen Vereinigung ist in diesen Fällen nicht hilfreich, da er das Fördern der terroristischen Bestrebungen einer Organisation voraussetzt, nicht aber das eigennützige Verhalten des Auszubildenden erfasst.

- a) Ermittlungen gegen die „deutsche Sektion“ der Globalen Islamischen Medienfront (GIMF) haben ergeben, dass verummumt agierende Beschuldigte so weit gingen, sich in Interviews mit Fernsehsendern enger Kontakte zu den Mudjahe-din in Afghanistan und Waziristan zu berühren und daher versprochen, Auf-enthalte in Trainingslagern vermitteln zu können. Diese Aktivitäten führten nachweislich zu entsprechenden Kontaktaufnahmen und Ausreisen mit dem Ziel, eine terroristische Ausbildung durchlaufen zu können. Auch unabhängig davon haben sich Beweise dafür ergeben, dass extremistisch eingestellte Per-sonen (vermittelte) Kontakte zu terroristischen Organisationen im Ausland auf-genommen haben, um deren paramilitärische „Ausbildungsangebote“ wahr-nehmen zu können.
  - b) In letzter Zeit lässt sich zunehmend die Relevanz von so genannten Sprach-schulen im Ausland für die Heranbildung eines sich mit Anschlagplänen tra-genden Personals feststellen. Bereits indoktrinierte Personen werden zur weite-ren Radikalisierung an „Sprachinstitute“ vermittelt und anschließend Ausbil-dungslagern terroristischer Organisationen zugeführt. Soweit der Kontakt des Ausbildungswilligen zu einer Terrororganisation (bewusst) erst im Ausland her-gestellt wird, würde dieses Vorgehen in Zukunft von § 89b Abs. 3 StGB-E er-fasst.
3. § 91 Abs. 1 StGB-E rundet die materiell-rechtlichen Regelungen ab. Der Vorschlag trägt dem Umstand Rechnung, dass unter den heutigen Verhältnissen zum Beispiel die Verbreitung von Anleitungen zum Bau von Sprengsätzen im Internet in letzter Zeit sprunghaft an Zahl und „Qualität“ zugenommen hat. So sind regelrechte „Terrorbücher“ in Umlauf, die in der islamistischen Szene reges Interesse auslösen, wie die Ermittlun-gen in zahlreichen verfahren ergeben haben. Sind die Herstellung oder Verbreitung derartiger Publikationen dazu gedacht, etwa die Bereitschaft anderer zur Begehung von schweren Anschlägen mit Todesopfern zu wecken oder zu fördern, ist dies straf-würdig.

4. Das Recht des Generalbundesanwalts, bei besonderer Bedeutung des Falles Ermittlungsverfahren wegen §§ 89a und 89b StGB-E nach § 74a Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2, § 120 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, § 142a Abs. 1 Satz 1 GVG zu übernehmen, eröffnet die Möglichkeit, bei besonders schwerwiegenden Straftaten, welche die Bundesinteressen besonders nachhaltig berühren, die Zuständigkeit der Bundesgerichtsbarkeit zu begründen. Insoweit ist festzuhalten, dass § 89a StGB-E allein die Vorbereitung schwer(st)er Gewalttaten pönalisiert und eine besondere Bedeutung des Falles daher im Regelfall gegeben sein wird.
  
5. § 120 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 GVG-E übernimmt - unter Beibehaltung des weiteren Schutzguts der Sicherheit der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen des Nordatlantik-Pakts oder seiner nichtdeutschen Vertragsstaaten - die Staatsschutzklausel aus § 89a Abs. 1 StGB-E und schafft so einheitliche Voraussetzungen für die Verfolgung vorbereiteter, versuchter oder vollendeter Taten mit Staatsschutzbezug. Eine Beibehaltung der bisherigen Staatsschutzklausel in § 120 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 GVG hätte dagegen zur Folge, dass die Übernahme der Strafverfolgung durch den Generalbundesanwalt bei einer nur vorbereiteten Tat von anderen Kriterien abhängig wäre als bei einer versuchten oder vollendeten Tat.